

Ausführungsbestimmungen

über die Unterstützung der Jugendförderung in Vereinen und Organisationen

vom 06. November 2017 ¹

¹ Geändert durch Nachtrag vom 11. März 2024, in Kraft seit 19. März 2024

Ausführungsbestimmungen über die Unterstützung der Jugendförderung in Vereinen und Organisationen

vom 06. November 2017

Der Einwohnergemeinderat Sachseln erlässt,

gestützt auf den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 25. Mai 2007 über die Weiterführung der offenen Jugendarbeit Sachseln,

folgende Ausführungsbestimmungen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen

¹ Die Vereine und Organisationen sind wichtige Träger der aktiven Jugendarbeit in der Gemeinde. Sie sollen daher für ihre Bemühungen in der Jugendarbeit und der Jugendförderung durch finanzielle Leistungen der Gemeinde unterstützt werden.

² Die finanziellen Leistungen der Gemeinde erfolgen durch Beiträge an Projekte.

Art. 2 Teilnahmebedingungen

¹ Für Projektbeiträge können sich alle Vereine und Organisationen mit Sitz in der Gemeinde Sachseln bewerben, welche mit Jugendlichen in Sachseln arbeiten.

² Gesuche für Projektbeiträge können auch freie Gruppierungen, welche sich für ein bestimmtes Projekt zu Gunsten der Sachslers Jugendlichen zusammenschliessen, einreichen. Es werden die gleichen Bewertungskriterien angewendet. Prioritär werden jedoch Sachslers Vereine und Organisationen berücksichtigt.

Art. 3 Themen

Projektbeiträge werden für folgende Themen verliehen:

- Innovation: Kreative, neue oder weiterentwickelte Projekte; ²
- Integration: Offen für alle Jugendlichen aus der Gemeinde, ein Projekt, das den Zugang zum Verein erleichtert; ³
- Kooperation: Projekte, die gemeinsam mit verschiedenen Vereinen und Organisationen geplant und durchgeführt werden; ⁴

² Eingefügt durch Nachtrag vom 11. März 2024

³ Eingefügt durch Nachtrag vom 11. März 2024

⁴ Eingefügt durch Nachtrag vom 11. März 2024

- Partizipation: Projekte, bei denen möglichst viele im Verein mitentscheiden und mitgestalten können;⁵
- Prävention: Projekte, die darauf ausgerichtet sind, frühzeitig Massnahmen zu ergreifen, um potenzielle Probleme zu verhindern und/oder Projekte, die für spezifische Herausforderungen sensibilisieren.⁶

Art. 4 *Zuständigkeit und Entscheid*

¹ Zuständig für die Vergabe der Projektbeiträge ist die Jugendkommission. Sie beurteilt die Projekteingaben und beschliesst über die Höhe der Beiträge.

² Ist ein Mitglied der Jugendkommission zugleich Mitglied eines sich bewerbenden Vereins bzw. Organisation oder Gruppierung, hat es bei der Beurteilung in den Ausstand zu treten.

³ Der Entscheid der Jugendkommission ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Art. 5 *Verhältnis zur übrigen Vereinsunterstützung*

Die Vereinsunterstützung im Jugendbereich ist eigenständig und unabhängig von den übrigen Vereinsunterstützungen der Gemeinde Sachseln.

II. Projektbeiträge

Art. 6 *Grundlagen*

¹ Die Gemeinde kann Projekte im Jugendbereich mit einem bedarfsgerechten einmaligen Beitrag unterstützen. Eingabeberechtigt sind neue oder einmalige Projekte. Für die Projekte stehen pro Jahr gesamthaft maximal CHF 3'000.00 zur Verfügung.

² Für alljährlich durchgeführte oder wiederkehrende Vereinsanlässe können keine Gesuche eingereicht werden.

Art. 7 *Bewertungskriterien*

Die Jugendkommission definiert die Bewertungskriterien, nach welchen Projektbeiträge gewährt werden können. Wichtigstes Kriterium ist, dass die Projekte innerhalb des Vereins oder der Organisation explizit auf die Jugendlichen ausgerichtet sind.

⁵ Eingefügt durch Nachtrag vom 11. März 2024

⁶ Eingefügt durch Nachtrag vom 11. März 2024

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Ausführungsbestimmungen vom 02. April 2012 über die Unterstützung der Jugendförderung in Vereinen und Organisationen werden aufgehoben.

Art. 9 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01. Januar 2018 in Kraft.

Sachseln, 06. November 2017

EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN
Der Präsident: Peter Rohrer
Der Gemeindevorsteher: Toni Meyer